

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 171/10 B

L 6 U 90/07 LW (Sächsisches LSG)
S 7 U 190/99 LW (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönnow,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zuerst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel einen Verstoß des LSG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in seiner Bedeutung als Willkürverbot nach Art 3 Abs 1 Grundgesetz. Das LSG habe nicht geprüft, ob die maßgebliche Satzungsregelung der Beklagten gegen das Willkürverbot verstoße und damit deren Willkürverstoß "tradiert", so dass ein Verstoß des LSG vorliege. Denn es liege eine krasse Missdeutung des Inhalts einer Norm, hier des § 182 Abs 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), vor. Diesem Vortrag ist nicht zu entnehmen, worin der Verfahrensmangel des LSG auf dem Weg zu seinem Urteil liegen soll, denn der Kläger greift nur die Entscheidung des LSG in der Sache an.
- 4 Gleiches gilt für die von ihm außerdem erhobene Rüge der Verletzung seines Anspruchs auf ein faires Verfahren.
- 5 Des Weiteren erhebt der Kläger die Rüge der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das



Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 f).

- 6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar ist dem Vorbringen des Klägers die Frage zu entnehmen, wie das Verhältnis der in § 182 Abs 2 SGB VII genannten Berechnungsgrundlagen zueinander ist, insbesondere hinsichtlich des Umlagesolls, der Kläger setzt sich aber nicht mit der dazu schon ergangenen Rechtsprechung des Senats auseinander (vgl. nur BSG vom 7.12.2004 - B 2 U 43/03 R - BSGE 94, 38 = SozR 4-2700 § 182 Nr 1; BSG vom 20.2.2001 - B 2 U 2/00 R).
- 7 Außerdem rügt der Kläger den Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54).
- 8 Der Kläger führt als Rechtssatz aus RdNr 17 der Entscheidung des BSG vom 8.5.2007 (B 2 U 14/06 R - BSGE 98, 229 = SozR 4-2700 § 153 Nr 2) an, dass "... die Beiträge (in der gesetzlichen Unfallversicherung) nach Ablauf des Kalenderjahres als Umlage erhoben (werden), die den Bedarf dieses Kalenderjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklagen nötigen Beträge decken muss ...", und stellt ihm den nach seiner Aussage "inzidenten" Rechtssatz des LSG in der angefochtenen Entscheidung gegenüber, "dass, zumindest im Rahmen der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung, der durch Umlage zu deckende Bedarf des Unfallversicherungsträgers, hier der Beklagten, (zumindest) dann keine Rolle spielt, wenn nicht durch die Satzung gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 SGB VII das Umlagesoll als Berechnungsgrundlage der Umlage gewählt wurde."
- 9 Angesichts der Unterschiede zwischen den allgemeinen Vorschriften über die Aufbringung der Mittel in §§ 150 ff SGB VII, zu denen die angeführte Entscheidung des BSG ergangen ist, und den besonderen Vorschriften für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in §§ 182 ff SGB VII hätte der Kläger ua aufzeigen müssen, inwieweit die zitierte Aussage des BSG auf die vorliegend umstrittene Beitragserhebung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung übertragbar ist. Dies ist der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG in der bis zum 1.1.2002 geltenden Fassung, da der Rechtsstreit schon zuvor am Sozialgericht anhängig gemacht worden ist (Art 17 Abs 1, Art 19 des 6. SGG-Änderungsgesetzes vom



17.8.2001, BGBl I 2144).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)